

Tanz-Sport-Club Fischbach e.V.

Club -Satzung

Präambel:

Der Tanz-Sport-Club Fischbach wurde am 01. Januar 1976 gegründet. Zur Gründung schloss man sich der Kulturgemeinde Kelkheim e.V. an. Man sah das Tanzen als einen Beitrag zur Kulturgemeinde an. Schon bald erfolgte die Beteiligung am Turniersport. Der Tanzsportclub „verselbständigte“ sich ab 1979 innerhalb der Kulturgemeinde zu einem Sportverein. Die Mitglieder werden direkt im Tanzsportclub geführt, die Beiträge selbst eingezogen und verwaltet. Die Freistellungsbescheinigung wurde direkt auf den Club ausgestellt. Anfang 2011 hat der Tanzsportclub die Möglichkeit erhalten ein eigenes Clubheim zu mieten. Um diese Rechtsgeschäfte durchführen zu können ist die Trennung von der Kulturgemeinde erforderlich und die Eintragung ins Vereinsregister notwendig.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinsregister

- 1.1. Der Club führt den Namen "Tanz-Sport-Club Fischbach" und hat seinen Sitz in Kelkheim (Ts).
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Club soll ins Vereinsregister eingetragen werden und die Bezeichnung e.V. erhalten.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Club bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch wöchentliches Training, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Teilnahme an Turnieren.
- 2.3. Der Club ist Mitglied des
 - a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - c) Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- 3.2. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Der Club führt als Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Aktive Mitglieder und
- c) Passive Mitglieder.

4.2. Mitglied des Clubs kann jeder werden. Aufnahme Gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds entweder auf unbestimmte Zeit oder fest auf die Dauer von mindestens drei Monaten geschlossen.

§ 5 Beiträge

5.1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu entrichten.

5.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

5.3. Der Vorstand hat die Möglichkeit Beiträge für Zusatzangebote in einer Beitragsordnung festzulegen.

5.4. Ehrenmitglieder und Trainer, die gleichzeitig Mitglieder sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2. Bei Mitgliedschaft von unbestimmter Dauer endet die Mitgliedschaft durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Der Austritt ist dem Clubvorstand in Textform (postalisch, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen.

6.3. Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des beim Eintritt vereinbarten Monats, jedoch frühestens mit Ablauf des dritten Monats der Clubmitgliedschaft.

6.4. Ein Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstandes zum Ende eines Quartals erfolgen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6.5. Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

6.6. Der Clubvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Aufforderung drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder sonstige clubschädigende Gründe für den Ausschluss vorliegen.

§ 7 Organe des Clubs

7.1. Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 35% der Mitglieder dieses verlangt.
- 8.3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist eine neue Versammlung einzuberufen, die frühestens 24 Stunden später stattfinden darf, und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8.5. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren sind indirekt stimmberechtigt. Ihre Interessen werden vom Jugendwart vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 8.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung unterschrieben wird.

§ 9 Clubvorstand

- 9.1. Der Clubvorstand besteht aus:
 - a) dem (der) 1. Vorsitzenden
 - b) dem (der) 2. Vorsitzenden
 - c) dem (der) 1. Kassenwart(in)
 - d) dem (der) 2. Kassenwart(in)
 - e) dem (der) Schriftführer(in)
 - f) dem (der) 1. Sportwart(in)
 - g) dem (der) 2. Sportwart(in)
 - h) dem (der) Pressesprecher(in)
- 9.2. Der Clubvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich kann der Vorstand Beisitzer mit besonderer Aufgabenstellung ernennen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- 9.3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 9.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Clubvorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erforderlich.
- 9.5. Der Jugendwart wird von der Clubjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt. In Fragen, welche die Jugend direkt betreffen, muss der Jugendwart im Vorstand gehört werden.

§ 10 Clubjugend

- 10.1. Zur Clubjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum 23. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Clubjugendarbeit.
- 10.2. Die Clubjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Clubsatzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 10.3. Die Clubjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss, der in einer Jugendversammlung gewählt wird. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend beschlossen und durch den Vorstand bestätigt werden muss.

§ 11 Ordnungen

- 11.1. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung zur Leitung des Clubs.
- 11.2. Vom Vorstand beschlossene Ordnungen wie z.B. Jugendordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Beisitzerordnung sind für die Clubmitglieder verbindlich.
- 11.3. Die unter 11.1. bis 11.2. aufgeführten Ordnungen sind selbst nicht Bestandteile dieser Satzung. Alle Ordnungen stehen den Mitgliedern auf Nachfrage uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 12 Auflösung

- 12.1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die LEBERECHT-Stiftung (LEBERECHT-Stiftung Gemeinnützige GmbH, Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1. Februar 1979 Erstaufstellung der Satzung
- 13.2. Februar 1985: Satzungsänderung redaktionelle Änderungen
- 13.3. Juli 1990: Satzungsänderungen Ergänzung Satzungszweck, Gemeinnützigkeit neu definiert, Mitgliedschaft neu definiert
- 13.4. Februar 1993: Satzungsänderung redaktionelle Änderungen
- 13.5. Februar 2000: Satzungsänderung Dauer + Beendigung Mitgliedschaft
- 13.6. März 2004: Satzungsänderungen Quorum 20%, Clubjugend, Ordnungen
- 13.7. März 2007: Satzungsänderungen Mitgliedschaft, Beiträge, Ordnungen
- 13.8. März 2010: Satzungsänderungen Übergang Aktiv-Passiv, Clubvorstand + Beisitzer, Quorum auf 10%, Clubordnungen
- 13.9. Juni 2011: Satzungsänderungen aufgrund Eintragung ins Vereinsregister und Trennung von Kulturgemeinde
- 13.10. April 2012 Name des Clubs „Tanz-Sport-Club Fischbach“

Satzung TSC Fischbach e.V.

13.11. April 2014: Auflösungsklausel (§12.2), Änderung der Zusammensetzung des Clubvorstandes (§9), Änderung der Form der Kündigung (§6.2).

13.12. Mai 2017: Änderung der Form der Kündigung (§6.2).

Kelkheim, im Mai 2017